

K 17 Tarifrondung

Pfarrcaritas Krabbelstube Pichl bei Wels



Gültig für das Arbeitsjahr
2023/24 - 01.09.23 - 31.08.24

Mitterweg 1
4632 Pichl bei Wels

Lt. § 27 des Oö Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes in der geltenden Fassung haben die Rechtsträger von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen einen angemessenen, sozial gestaffelten Kostenbeitrag von den Eltern einzuheben, für Kinder **ab Vollendung des 30. Lebensmonats bis zum Schuleintritt** ist der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag beitragsfrei, ab 13:00 Uhr wird ein sozial gestaffelter Kostenbeitrag eingehoben. Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat und nach der Dauer der wöchentlichen Anwesenheit des Kindes in der Einrichtung.

Für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in OÖ verfügen bis zum 3. Lebensjahr:					
Tarif A:					
5 Tg/Wo.	bis 30 Std.	und beträgt	3,6%	des Familien-Bruttoeinkommens, jedoch	
3 Tg/Wo.	bis 18 Std.	mindestens	€ 53	höchstens	€ 210
2 Tg/Wo	bis 12 Std.				
Tarif B:					
5 Tg/Wo.	über 30 Std.	und beträgt	4,8%	des Familien-Bruttoeinkommens, jedoch	
3 Tg/Wo.	über 18 Std.	mindestens	€ 53	höchstens	€ 257
2 Tg/Wo	über 12 Std.				
Der Beitrag bei einem 3-Tage-Besuch pro Woche beträgt				70%	des errechneten Tarifs
Der Beitrag bei einem 2-Tage-Besuch pro Woche beträgt				50%	des errechneten Tarifs
<u>Der Mindestbeitrag ist in jedem Fall zu entrichten!</u>					
Die Verrechnung startet im jeweiligen Monat, in dem das Kind in der KBBE eingewöhnt wird. Daher ist es sinnvoll, den Starttermin möglichst zu Beginn des Monats zu vereinbaren, da dieser Monat nicht aliquotiert wird. Bsp.: Tritt das Kind erst am 15. des Monats ein, ist der volle Elternbeitrag zu entrichten.					
Der Elternbeitrag ist bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats 11 mal jährlich von September bis Juli zu entrichten und ist in dem Monat, in welchem das Kind das 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig in voller Höhe zu leisten.					
Für Kinder ab Vollendung des 30. Lebensmonats bis zum Schuleintritt:					
Der Nachmittagstarif ist ab 13.00 Uhr zu leisten					
		und beträgt	3,0%	des Familien-Bruttoeinkommens, jedoch	
		mindestens	€ 46	höchstens	€ 119
Der Beitrag bei einem 3-Tage-Besuch pro Woche beträgt				70%	des errechneten Tarifs
Der Beitrag bei einem 2-Tage-Besuch pro Woche beträgt				50%	des errechneten Tarifs
Der Mindest- und der Höchstarif werden <u>aliquotiert</u> .					
Der Elternbeitrag für den Nachmittagsbesuch ab 13.00 Uhr ist ab dem folgenden Monat nach Vollendung des 30. Lebensmonats des Kindes zu entrichten.					
Der Elternbeitrag ist 11 mal jährlich von September bis Juli zu entrichten.					
Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgelassen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens-, und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.					
Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, außer:					
1. Veranstaltungen: Für Veranstaltungen kann ein zusätzlicher Betrag eingehoben werden.					
2. Materialbeitrag: Dieser beträgt 7,80 € <input type="checkbox"/> jährlich <input checked="" type="checkbox"/> monatlich <input type="checkbox"/> je Semester					
3. Jausenbeitrag: Dieser beträgt 9,20 € <input type="checkbox"/> jährlich <input checked="" type="checkbox"/> monatlich <input type="checkbox"/> je Semester					
Diese Beträge werden jeweils von September bis Ju von Sept. - Juli jeweils mit dem Elternbeitrag eingehoben.					
Der Material- und Jausenbeitrag wird bei Abwesenheiten (z.B. Urlaub, Krankheit oder sonstigen Gründen ..) nicht aliquotiert oder rückerstattet. Der Betrag ist indexgesichert. Die Indexanpassung erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.					
4. Elterntaxi: Pro Zugang der App „KigaWeb“ wird einmal im Arbeitsjahr der Betrag von € 7,20 per Lastschrift eingezogen. Der Betrag ist indexgesichert. Die Indexanpassung erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.					
5. Mittagessen:					
Das Mittagessen muss bei der Gemeinde angemeldet werden und wird von der Gemeinde in Rechnung gestellt.					
Lt. § 11 der Elternbeitragsverordnung 2018 des Oö Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes in der geltenden Fassung werden die Rechtsträger ermächtigt, einen angemessenen Kostenbeitrag einzuheben, wenn der beitragsfreie Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt.					
Die Höhe dieses Betrages wird mit				€ 119	monatlich festgelegt.
Alle Beiträge werden mittels Abbuchungsauftrag				im Nachhinein	bis Mitte des Folgemonats von ihrem Konto eingezogen
Sämtliche o.a. Tarife verstehen sich als Bruttobeträge inkl. der gesetzl. MWSt.-Sätze.					
Für Kinder aus anderen Gemeinden ist von der Hauptwohnsitzgemeinde eine Zustimmung über den Gastbeitrag, sowie die Zustimmung der Mandatsnehmerin der Gemeinde Pichl für den Besuch unserer Einrichtung einzuholen.					

Rückerstattung von Beiträgen:

Eine Rückerstattung dieser Beiträge, wenn das Kind aufgrund Krankheit, Urlaub oder sonstige Gründe die KBBE nicht besuchen kann, ist nicht möglich. Ist ein Kind mehr als 4 Wochen durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der KBBE verhindert, so wird der Elternbeitrag für einen Monat zur Gänze nachgesehen.

Ist der Besuch der Einrichtung aufgrund eines Notbetriebs nicht möglich, wird der zu leistende Elternbeitrag aliquot verrechnet.

Die Elternbeitragsberechnung:

Wie beantragen Sie die individuelle Berechnung Ihres monatlichen Elternbeitrages?

Ausfüllen des "Formblattes zur Ermittlung des Elternbeitrages" und Abgabe des Formblattes lt. Aufforderung der Einrichtung incl. aller hier angeführten Beilagen bis zum angekündigten Termin.

Sollten Sie keine Angaben zu Ihrer Einkommenssituation machen, oder diese Unterlagen nicht termingerecht vorlegen, müssen wir den Höchstbeitrag verrechnen!

Ermittlung der Bemessungsgrundlage zur Errechnung des Elternbeitrages:

Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Lebensgefährten und allfälligen Einkünften des Kindes (Waisenrente) zusammen. Es beinhaltet:

bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit:

das monatliche Bruttoeinkommen incl. Überstunden und Zulagen lt. Gehalts- oder Lohnzettel.

bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder einem Gewerbebetrieb:

75% der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden.

Sonstige Einkünfte: z.B. aus Vermietung und Verpachtung

In folgenden Fällen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:

Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage

Bei freiberuflich tätigen Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern und Patentanwälten etc.

Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie:

Kinderbetreuungsgeld für das Kind, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Studienbeihilfe, Wochengeld, Pensionen und Renten incl.

Ausgleichszulagen, AMFG Beihilfen, Krankengeld, Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind, Zivildienst- / Wehrpflichtigenentgelt und Sozialhilfe etc. ...

NICHT zum Einkommen zählen: Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld; Unterhaltsleistungen an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.

Für jedes nicht selbsterhaltungsfähige Kind werden vom ermittelten Familieneinkommen € 200 abgezogen.

Geschwisterabschlag: Ein Geschwisterabschlag gebührt beim beitragspflichtigen Besuch von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung lt. Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (Krabbelstube, Kindergarten, Hort) für das (die) zuletzt beitragspflichtig gewordene(n) Kind(er) - relevant ist das Entstehungsdatum der Beitragspflicht je Kind.

Für das 2. Kind gebührt ein Abschlag von 50% und für jedes weitere Kind muss der **Mindestbeitrag** entrichtet werden.

Auch bei ermäßigten Elternbeiträgen ist jedenfalls der Mindestbeitrag zu entrichten.

Davon ausgenommen ist der Nachmittags-Betreuungsbeitrag ab dem 30. Lebensmonat.

Bei (Krisen-) Pflegekindern bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegegeldes, sofern nicht das Gericht den (Krisen-) Pflegeeltern das Erziehungsrecht übertragen hat.

Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages.

Erforderliche Beilagen (Für alle mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen):

Lohn- und Gehaltsempfänger: Einkommensnachweis = Aktuelle Lohn/Gehaltszettel der letzten 3 Monate oder Jahreslohn/Gehaltszettel. Keine Gehaltsbestätigungen! Bei Erhalt mehrerer Lohnzettel pro Monat sind diese vollständig vorzulegen (z. B. Post/Bahnbedienstete). Für alle sonstigen Einkünfte sind die jeweiligen Bescheide vorzulegen!

Land- und Forstwirte, Selbständige: Aktueller Kontoauszug der Sozialversicherungsanstalt der gewerbl. Wirtschaft oder anderer Berufsgruppen. Bei Erreichung der Sozialversicherungs-Höchstbeitragsgrundlage ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen.

Alleinerziehende: Zusätzlich zum Einkommensnachweis sind die Vergleichsausfertigung oder sonstigen Unterhaltsvereinbarungen vorzulegen. Falls eine Lebensgemeinschaft besteht, ist auch das Einkommen des Lebensgefährten nachzuweisen, ansonsten die Eintragung des Alleinerzieherabsetzbetrages.

Bitte beachten Sie:

Alle Eltern, die nicht den Höchstarif bezahlen, müssen jährlich eine Einstufung für das kommende Arbeitsjahr vornehmen lassen.

Bitte melden Sie sofort, wenn sich Ihre Einkommens- sowie Familienverhältnisse während des Jahres ändern. Der Elternbeitrag wird ab dem darauf folgenden Monat neu vorgeschrieben.

Beitragserhöhungen werden rückwirkend nachverrechnet. Während des Arbeitsjahres (01.09. - 31.08.) ist ein Wechsel des Betreuungsbedarfs/Tarifbeschlusses nur aus besonders dringenden Gründen möglich.

Mindest- und Höchstbeiträge der Elternbeiträge, sowie Jausen- und Materialbeiträge sind indexgesichert; Indexanpassungen erfolgen jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.